

Aktenzeichen: 4 AZN 657/83

Bundesarbeitsgericht 4. Senat - Beschluß vom 23. Februar 1984

Az.: 4 AZN 657/83

I. Arbeitsgericht

- Urteil vom 2. Dezember 1982

Bad Hersfeld

Az.: 1 Ca 370/82

II. Landesarbeitsgericht

- Urteil vom 13. Oktober 1983

Frankfurt am Main

Az.: 9 Sa 19/83

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde - Wiedereinsetzung

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a Divergenz und Grundsatz; ZPO § 233

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 23. Februar 1984
beschlossen:

1. Auf seinen Antrag wird dem Kläger zur Wahrung der Frist zur Begründung seiner Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 13. Oktober 1983 - 9 Sa 19/83 - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.
2. Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Der der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr angehörende Kläger ist gelernter Maurer, staatlich geprüfter Techniker der Fachrichtung Stahlbetonbau und Meister im Maurerhandwerk. Seit 15. Juni 1977 ist er bei der Außenstelle B des Amtes für Verteidigungslasten in G als Sachbearbeiter für Manöver- und Übungsschäden an Straßen, Wegen, Brücken und in Waldgebieten tätig. Der Kläger bezieht Vergütung nach VergGr. V b BAT.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Mit der Begründung, er sei nicht technischer Angestellter, sondern Verwaltungsangestellter, hat der Kläger mit der Klage die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. Januar 1982 Vergütung nach VergGr. IV b BAT zu zahlen. Das beklagte Land, das die Tätigkeit des Klägers als die eines technischen Angestellten betrachtet, hat Abweisung der Klage beantragt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts wurde den Prozeßbevollmächtigten des Klägers für die Berufungsinstanz am 23. November 1983 zugestellt. Mit am 15. Dezember 1983 beim Bundesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Mit Schriftsatz vom 31. Januar 1984, der am 2. Februar 1984 beim Bundesarbeitsgericht einging, begründete er seinen Rechtsbehelf und beantragte zugleich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für die Einhaltung der Begründungsfrist. Das beklagte Land beantragt Verwerfung bzw. Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde. Zu dem Wiedereinsetzungsantrag des Klägers hat es keinen Antrag gestellt.

Der Wiedereinsetzungsantrag des Klägers ist zulässig und begründet. Da das angefochtene Urteil dem Kläger am 23. November 1983 zugestellt worden war, lief gemäß § 72 a Abs. 3 Satz 1 ArbGG die Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers am 23. Januar 1984 ab, während seine Beschwerdebegründung erst am 2. Februar 1984 beim Beschwerdegericht einging. Die Zulässigkeit des Wiedereinsetzungsantrages folgt aus § 233 ZPO. Er ist form- und fristgerecht gestellt worden (§ 234 Abs. 1 - 2 und § 236 ZPO). Der Antrag ist auch begründet, weil der Kläger ohne sein Verschulden daran gehindert war, die Beschwerdebegründungsfrist einzuhalten.

Die Prozeßbevollmächtigten des Klägers haben vorgetragen und glaubhaft gemacht, daß sie am 27. Januar 1984 durch eine telefonische Rückfrage bei der Geschäftsstelle des erkennenden Senats davon unterrichtet worden sind, daß das angefochtene Urteil den Prozeßbevollmächtigten des Klägers für die Berufungsinstanz bereits am 23. November 1983 und nicht, wie sie bis dahin annahmen, erst am 28. November 1983 zugestellt worden war. Sie haben weiter vorgetragen und glaubhaft gemacht, die in ihrer Praxis als Bürovor-



- 3 -

steherin tätige Angestellte Martina L sei in allen Fristensachen, auch denen, die das Bundesarbeitsgericht betreffen, unter Einschluß der Nichtzulassungsbeschwerden, eingehend eingewiesen und überwacht worden, solche Sachen seien in ihrer Praxis auch häufig, Frau L habe durchweg zufriedenstellend gearbeitet, sie habe jedoch bei der Überprüfung des Datums der Zustellung des berufsgerichtlichen Urteils übersehen, daß schon am 23. und nicht erst am 28. November 1983 zugestellt worden sei, also eine "8" und eine "3" verwechselt bzw. die Zahl nicht genau erkannt. Demgemäß habe sie in den Fristenplan, weil der 28. Januar 1984 ein Samstag gewesen sei, als Termin des Fristablaufes den 30. Januar 1984 eingetragen. Die entsprechenden Ausführungen in den eidesstattlichen Versicherungen der Prozeßbevollmächtigten des Klägers und der Bürovorsteherin Frau L werden durch den zu den Beschwerdeakten gereichten Eingangsstempel auf der für den Kläger bestimmten Ausfertigung des berufsgerichtlichen Urteils bestätigt, der sehr undeutlich ist und nur bei sehr genauem Hinsehen erkennen läßt, daß es sich bei dem Zustellungsdatum um den 23. November 1983 und nicht etwa den 28. oder auch 29. November 1983 handelt. Zudem befindet sich auf der Urteilsausfertigung auch noch ein handschriftlicher Vermerk, der den Schluß zuläßt, als habe die Zustellung erst am 28. November 1983 stattgefunden.

Unter diesen Umständen beruht die Fristversäumnis des Klägers nicht auf einem Verschulden seiner Prozeßbevollmächtigten, das nach § 85 Abs. 2 ZPO dem Verschulden der Partei gleichsteht. Die Fristversäumnis beruht vielmehr auf einem Verschulden ihrer Bürovorsteherin, Frau L, das sich aufgrund der glaubhaft gemachten besonderen Umstände des vorliegenden Falles der Kläger nicht anrechnen zu lassen braucht (vgl. BAG 36, 66, 70 = AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 sowie den Beschluß des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 6. Juli 1972 - 2 AZR 213/72 - AP Nr. 61 zu § 233 ZPO und das Urteil des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 21. Juli 1975 - 5 AZR 150/75 - AP Nr. 70 zu § 233 ZPO).

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers, die er sowohl auf Divergenzen als auch auf den rechtlichen Gesichtspunkt der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache stützt, ist jedoch

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



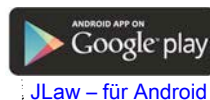
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

in vollem Umfang unzulässig. Für eine rechtserhebliche Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG, auf die sich der Kläger in erster Linie stützt, fehlt es an der Darlegung der gesetzlichen Erfordernisse. Danach setzt eine rechtserhebliche Divergenz voraus, daß die angefochtene Entscheidung einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der seinerseits von einem abstrakten Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der in der Gesetzesnorm genannten Gerichte abweicht. Hieraus folgt zugleich, daß lediglich fehlerhafte oder den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht entsprechende Rechtsanwendung eine Divergenz nicht zu begründen vermag (vgl. den Beschluß des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 mit weiteren Nachweisen).

Im einzelnen trägt der Kläger vor, das Landesarbeitsgericht habe den abstrakten Rechtssatz aufgestellt, der Begriff des Arbeitsvorganges im Sinne von § 22 BAT n.F. habe für die Unterscheidung, ob ein Angestellter technischer Angestellter oder Verwaltungsangestellter sei, keine Bedeutung, womit es von dem gegenteiligen abstrakten Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts in seinem Urteil vom 28. August 1974 - 4 AZR 446/73 - AP Nr. 79 zu §§ 22, 23 BAT abweiche. Demgegenüber ist schon zweifelhaft, ob das Landesarbeitsgericht einen abstrakten Rechtssatz des vom Kläger behaupteten Inhalts aufgestellt hat. Jedenfalls kann sich aber der Kläger insoweit nicht auf das Urteil des erkennenden Senats vom 28. August 1974 - 4 AZR 446/73 - AP Nr. 79 zu §§ 22, 23 BAT beziehen, da es bei dessen Erlass den Begriff des "Arbeitsvorganges" noch nicht gab, dieser vielmehr erst durch den neugefaßten § 22 BAT mit Wirkung vom 1. Januar 1975 an eingeführt worden ist. Aus dem gleichen Grunde kann sich der Kläger insoweit auch nicht auf eine Divergenz zwischen dem angefochtenen und dem Urteil des erkennenden Senats vom 11. Oktober 1961 - 4 AZR 95/60 - AP Nr. 79 zu § 3 TO A stützen, da dieses Urteil überhaupt nicht den BAT, sondern die vor dessen Einführung geltende TO A betrifft, worin wie in der ursprünglichen, bis 31. Dezember 1974 geltenden Fassung des BAT für die Vergütung der Angestellten nicht auf Arbeitsvorgänge, sondern auf die überwiegend auszuübende Tätigkeit abzustellen war.



- 5 -

Weiter trägt der Kläger vor, das Landesarbeitsgericht habe den abstrakten Rechtssatz aufgestellt, für die Frage, ob ein Angestellter den technischen oder Verwaltungsangestellten zuzuordnen sei, komme es darauf an, was seiner Tätigkeit "das Gepräge gebe", womit es von einem gegenteiligen abstrakten Rechtssatz des erkennenden (nicht des Ersten) Senats in seinem Urteil vom 9. August 1966 - 4 AZR 269/65 - AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT abweiche. Dieser Vortrag des Klägers ist schon deswegen unbeachtlich, weil das Landesarbeitsgericht hierzu keine tragenden abstrakten Rechtssätze aufgestellt hat. Abgesehen davon, daß es ebenfalls die bis zum 31. Dezember 1974 geltende alte Fassung des BAT betraf, enthält auch das angezogene Urteil des Senats keine tragenden Ausführungen über die rechtliche Bedeutung des "Gepräges" einer Tätigkeit, das ohnehin nach der Rechtsprechung des Senats für Eingruppierungen ein untaugliches Kriterium ist (vgl. das Urteil des Senats vom 7. Juli 1971 - 4 AZR 291/70 - AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT Krankenkassen).

Aber auch soweit der Kläger sich ergänzend noch auf den rechtlichen Gesichtspunkt der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache stützt, ist seine Beschwerde unzulässig. Der Kläger macht in diesem Zusammenhang nämlich lediglich Ausführungen zu der Frage, daß und aus welchen Gründen die Sache grundsätzliche Bedeutung habe. Das ist jedoch nicht ausreichend. Vielmehr hätte der Kläger darüber hinaus und in erster Linie Ausführungen zu der Frage machen müssen, ob und inwiefern das Landesarbeitsgericht tarifliche Normen fehlerhaft ausgelegt hat (§ 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG). Dabei war zu berücksichtigen, daß "Auslegung eines Tarifvertrages" im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG die fallübergreifende, abstrakte Interpretation tariflicher Rechtsbegriffe ist, so daß der Kläger im einzelnen hätte darlegen müssen, welche tariflichen Begriffe das Landesarbeitsgericht verkannt oder bei der Subsumtion wieder aufgegeben hat und worin die Gründe für die entsprechenden Rechtsfehler des Landesarbeitsgerichts liegen (vgl. die Beschlüsse des Senats BAG 32, 203, 205 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz und BAG 32, 228, 229 = AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Hierzu enthält die Beschwerde des Klägers jedoch weder Ausführungen noch Anhaltspunkte.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Damit kommt es nicht mehr darauf an, ob die vorliegende Sache, wie der Kläger annimmt, grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG hat. Dies ist im übrigen auch zu verneinen. Zu der Frage der Abgrenzung von technischen Angestellten zu den Verwaltungsangestellten im Sinne der Differenzierung der Vergütungsordnung zum BAT gibt es eine gefestigte Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. das Urteil des Senats vom 3. Juni 1981 - 4 AZR 1118/78 - AP Nr. 45 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiten Nachweisen). An diese Rechtsprechung des Senats hat sich das Landesarbeitsgericht in dem angefochtenen Urteil gehalten. Neue rechtliche Gesichtspunkte hierzu enthält die Beschwerde des Klägers nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1, § 238 Abs. 4 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)